



MINURSO: Rückzug der Schweizerischen Sanitätseinheit ab 1. Juli 1994

Aufgrund des Antrags des EDA und des EMD vom 12. Oktober 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Einsatz der Schweizerischen Sanitätseinheit zur Betreuung der MINURSO-Angehörigen in der Westsahara wird bis zum 30. Juni 1994 verlängert. Die UNO ist zu informieren, dass zu diesem Zeitpunkt hin das Mandat definitiv eingestellt wird.
2. Das EMD wird ermächtigt, den benötigten Zahlungskredit von 9 Mio. Franken mit der Nachtragsserie I/94 zu beantragen (gewöhnlicher Vorschuss).
3. Das EDA wird ermächtigt, für die Mitglieder der Schweizerischen Sanitätseinheit aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.

Für getreuen Protokollauszug

Alfred Müller

Protokollauszug an:			
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
z.V.	z.K.	Dep.	Akten
x		EDA	10 -
		EDI	
		EJPD	
x		EMD	10 -
x		EFD	7 -
		EVD	
		EVED	
		BK	
x		EFK	2 -
x		Fin.Del.	2 -



ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende, gemeinsame Antrag des EDA und des EMD bezweckt, die Verlängerung des Einsatzes der Swiss Medical Unit im Rahmen der MINURSO (Mission des Nations Unies pour le Référendum au Sahara Occidental) ein letztes Mal um ein halbes Jahr, d.h. bis Ende Juni 1994, zu verlängern.

Schon im vergangenen Jahr 1992 hatten wir uns im Juli beim Generalsekretär und dessen Sondergesandten für die Sahara über Möglichkeit und Opportunität eines Rückzuges der schweizerischen Sanitätseinheit erkundigt. Im Lichte der Reaktion der UNO und der laufenden Debatte über schweizerische Blauhelme im Parlament wurde damals entschieden, die Operation um ein Jahr zu verlängern.

Nachdem im Verlauf der letzten Wochen klar geworden ist, dass keine konkrete Aussicht auf eine baldige Abhaltung des Referendums besteht und das Ende der Operation immer weniger absehbar ist, drängt sich ein Rückzug der Sanitätseinheit auf. Um der UNO die notwendige Zeit für die Suche nach einem Ersatz (mindestens 6 Monate) zu gewähren, wird der Beginn des Rückzugs auf den 1. Juli 1994 festgesetzt.

DFAE - DMF**MINURSO: retrait de l'unité médicale suisse
à partir du 1er juillet 1994****Proposition du 12 octobre 1993**

La proposition conjointe du DFAE et du DMF concerne une dernière prolongation de l'engagement de l'unité médicale suisse dans le cadre de la MINURSO (Mission des Nations Unies pour le Référendum au Sahara Occidental) pour six mois supplémentaires, soit jusqu'à la fin juin 1994.

L'an dernier déjà, nous nous étions interrogés sur un éventuel retrait de l'unité médicale du Sahara. L'affaire avait été évoquée devant le Secrétaire général et son Envoyé spécial en juillet 1992. Compte tenu de la réaction de l'ONU, il fut décidé de prolonger d'une année la présence de l'unité médicale au sein de la MINURSO. Sur le plan de la politique intérieure suisse, cette décision permettait d'éviter d'influencer le débat parlementaire sur les troupes de maintien de la paix.

Au cours de ces dernières semaines, il est clairement apparu qu'il n'y avait aucune perspective concrète d'un déroulement rapide du référendum et qu'il était toujours plus difficile de percevoir la fin de l'opération. Il devient donc nécessaire de retirer l'unité sanitaire suisse. Afin de permettre à l'ONU de disposer du temps nécessaire à la recherche d'une autre unité (au moins six mois), le début du retrait est reporté au 1er juillet 1994.

Cette proposition entraînera une dépense supplémentaire totale de 10,7 millions de francs en 1994, à demander avec le 1er supplément au budget 1994.

Deutscher Text auf Rückseite

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENÖSSISCHES
MILITÄRDEPARTEMENT

Bern, den 12. Oktober 1993

983.2-004

An den Bundesrat

MINURSO: Rückzug der Schweizerischen Sanitätseinheit ab 1. Juli 1994

1. Ausgangslage

Bereits im Januar 1992 hätte in der Westsahara ein Referendum über die Unabhängigkeit oder aber die Integration des Gebiets in das marokkanische Königreich stattfinden sollen. Politische Schwierigkeiten, allen voran die Auseinandersetzungen über die Festlegung der Kriterien für die Identifikation der Wahlberechtigten, haben dazu geführt, dass bis heute kein verbindlicher Zeitpunkt für die Durchführung des Referendums festgelegt werden konnte.

Die Schweiz unterstützt die "Mission des Nations Unies pour le Référendum au Sahara occidental" (MINURSO) seit anfangs September 1991 mit einer Sanitätseinheit. Die letzte vom Bundesrat beschlossene Einsatzperiode für die Sanitätseinheit (SMU) läuft am 31.12.1993 aus. Vorliegender **Antrag empfiehlt** dem Bundesrat den **Abbruch der schweizerischen Mitwirkung in der MINURSO**. Ein kurzfristiger Rückzug der SMU auf Jahresende würde jedoch wegen der zentralen logistischen Funktion der SMU innerhalb der MINURSO die Mission als ganzes gefährden. Angesichts dieser tragenden Rolle der SMU sollte eine offizielle Rückzugsankündigung der UNO gemäss internationalen Gepflogenheiten mindestens ein halbes Jahr im voraus mitgeteilt werden. Ein Abbruch unseres Engagements in der Westsahara erst **auf Ende Juni 1994** würde es daher der UNO erlauben, eine geeignete Ersatzlösung zu finden. Der Bundesrat wird dementsprechend um eine **letzte Verlängerung** des Einsatzes der schweizerischen Sanitätseinheit bis zum **30. Juni 1994 ersucht**.

2. Stand der Verwirklichung des UNO-Friedensplans in der Westsahara

Seit dem 6. September 1991 versucht die UNO, in der Westsahara den von Marokko und der Polisario am 30.08.1988 vereinbarten Friedensplan zu verwirklichen. Dieser sieht einen Waffenstillstand und hierauf ein Referendum über die Unabhängigkeit bzw. Integration der Westsahara ins marokkanische Königreich vor. Während der Waffenstillstand vereinbarungsgemäss am 6.9.1991 in Kraft trat und seither mit Erfolg von der MINURSO überwacht wird, steht die Festlegung eines verbindlichen Zeitpunkts für das ursprünglich auf Januar 1992 anberaumte Referendum noch immer aus. Marokko und die Polisario konnten sich noch nicht auf die weitgehend den Ausgang des Referendums bestimmenden Kriterien für die Identifikation der Wahlberechtigten einigen. Gemäss dem UNO-Friedensplan sollte dazu die 1974 von Spanien durchgeführte Volkszählung, welche rund 74'000 Personen erfasste, als Grundlage dienen. Marokko verlangte jedoch den Einschluss von 120'000 zusätzlichen Stimmberechtigten, deren sahraouische Identität zwar der näheren Ueberprüfung bedurfte, aber auf Grund ihrer Herkunft gemäss UNO-Plan nicht a priori generell ausgeschlossen werden konnte. Kurz vor seinem Amtsende hat UNO-Generalsekretär Perez de Cuellar den Parteien im Dezember 1991 einen Vorschlag für die genauere Umschreibung der Kriterien für die Bestimmung der Wahlberechtigten unterbreitet und damit implizit das marokkanische Begehren - wenigstens dem Grundsatz nach - gutgeheissen. Der neue UNO-Generalsekretär, Boutros Ghali, bekräftigte den Entscheid seines Vorgängers und bemüht sich seither, die Polisario zur Annahme der Stimmrechtskriterien zu bewegen.

Die festgefahrene Situation in der Westsahara veranlasste den UNO-Sicherheitsrat, am 2. März 1993 mit Resolution 809 die Durchführung des Referendums bis spätestens Ende 1993 zu verlangen. Diese Aufforderung vermochte die Verwirklichung des Friedensplans zunächst wieder etwas voranzubringen. Im Juni 93 hat die Identifikationskommission mit reduzierten Beständen ihre Arbeit in der Westsahara aufgenommen, und UNO-GS Boutros Ghali hat mit den Konfliktparteien vor Ort Gespräche geführt. Im Verlaufe des Sommers haben sodann in Lâayoune erste informelle Direktkontakte zwischen Marokko und der Polisario stattgefunden. Trotz all diesen Bemühungen ist die Verwirklichung des Friedensplans aber nicht wesentlich vorangeschritten. **Mit der Durchführung des Referendums noch in diesem Jahr gemäss Resolution 809 wird nicht mehr gerechnet.** Der letzte Bericht des UNO-Generalsekretärs vom 4. August 1993 enthält weder Angaben über allfällige Etappen der Weiterentwicklung des Friedensplans noch irgendwelche Hinweise über den Zeitrahmen der Referendumsdurchführung. Der Bericht schliesst mit den Worten "J'entends, le moment venu, présenter au Conseil de sécurité un rapport complet en application de la résolution 809", was darauf hindeutet, dass die MINURSO weiterhin auf unbestimmte Zeit festgefahren bleibt.

Diese Einschätzung entspricht den Ergebnissen von Gesprächen, die der Vorsteher des EDA im Juni 1993 mit UNO-GS Boutros Ghali und Botschafter Hoffmann mit dessen Sondergesandten für die Westsahara, Yakoub Khan, geführt haben.

3. Politische Erwägungen zur Opportunität eines Abbruchs unserer Mitwirkung an MINURSO

Vor allem die **personellen, aber auch finanziellen Ressourcen** erlauben der Schweiz heute lediglich den Einsatz einer einzigen grösseren Sanitätseinheit im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation. Die MINURSO ist im Lichte der Gesamtheit der gegenwärtig laufenden Konflikte weder für die Schweiz noch für die UNO politisch eine erste Priorität. Der Verbleib der Swiss Medical Unit in der Westsahara verunmöglicht neue Engagements unseres Landes in aussen- und sicherheitspolitisch wichtigeren Operationen.

MINURSO ist zudem mit der Zeit zu einer politisch heiklen Operation geworden. Marokko kann dank seiner Haltung im Golfkrieg und seiner Einsitznahme im UNO-Sicherheitsrat auf eine breite Unterstützung seiner Anliegen rechnen. Die Polisario hingegen wird mit dem weiteren Nachlassen der Unterstützung durch das geschwächte Algerien immer mehr ins Abseits gedrängt. Die Gleichbehandlung der beiden Parteien ist aufgrund der herrschenden Kräfteverhältnisse nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. Damit scheint auch ein freies und faires Referendum, wie es von der Schweiz immer als Grundbedingung für ihr Engagement in der Aktion vorausgesetzt worden ist, nicht mehr ohne weiteres garantiert.

Ein zu kurzfristiger Ausstieg der Schweiz aus der MINURSO stellt die UNO mit Sicherheit vor beachtliche Probleme. Schon im vergangenen Jahr hatten wir uns beim Generalsekretär und dessen Sondergesandten über Möglichkeiten und Opportunität eines Rückzugs erkundigt. Obschon die UNO grundsätzlich im Stande wäre, den schweizerischen Beitrag aus eigener Kraft zu ersetzen, hätte sie einen Rückzug dannzumal bedauert. Auch wurde uns dargelegt, dass eine Uebernahme der Operation durch die UNO selber eine gewisse Zeit beanspruchen würde. Unser Engagement für die Sanitätseinheit im Rahmen der MINURSO wurde darauf um ein Jahr verlängert. Auch innenpolitische Erwägungen unterstützten diese Verlängerung; die Debatte über den Einsatz schweizerischer Blauhelme im Parlament sollte nicht beeinflusst werden.

Aufgrund der zentralen logistischen und organisatorischen Funktion dieser grössten Einheit innerhalb der MINURSO würde die Schweiz mit einem Rückzug ohne **geregelt Nachfolge** die Mission als ganzes gefährden. Dies würde unserem inzwischen erworbenen Ansehen in

der internationalen Peacekeeping-Gemeinschaft ernsthaften Schaden zufügen und unseren guten Ruf als verlässlicher Partner aufs Spiel setzen.

Ein kurzfristiger Ausstieg bei Ablauf unseres Mandats Ende 1993 würde es der UNO voraussichtlich nicht erlauben, rechtzeitig eine Ersatzlösung zu finden. Die Suche nach einer Nachfolgerin der Swiss Medical Unit wird aufgrund der enormen Nachfrage nach Dienstleistungen für friedenserhaltende Operationen schwierig und langwierig sein.

Gegen einen Abbruch der schweizerischen Mitwirkung schon auf Ende 1993 sprechen auch innen- und aussenpolitische Gründe im Zusammenhang mit der Blauhelmvorlage: Es sind dies die Unwägbarkeiten, die sich während der Abstimmungskampagne aus den Nebengeräuschen eines Rückzugs (Vorwürfe des Misserfolgs, des Abzugs aus referendumstaktischen Überlegungen usw.) sowie aus dem nationalen und internationalen Öffentlichkeits-Druck, sich in einer neuen Operation zu engagieren, ergeben können. Der Bundesrat wird deshalb zur Vermeidung all dieser problematischen Sachzwänge ersucht, der UNO eine **angemessene Frist für die Suche einer neuen Sanitätseinheit** einzuräumen und den Vertrag der SMU **bis zum 30. Juni 1994** zu verlängern. Ab diesem Datum soll der Rückzug der SMU beginnen, mit dem Ziel, diesen spätestens am 6. September, dem symbolträchtigen 3-Jahresjubiläum der Operation MINURSO und damit auch der schweizerischen Präsenz in der Westsahara, vollständig zu beenden.

Sollten bis dahin unvorausehbare Entwicklungen einen raschen, erfolgreichen Abschluss der Operation unerwarteterweise in greifbare Nähe rücken, wäre im Lichte der veränderten Umstände zu prüfen, ob dem Bundesrat erneut ein Antrag zu unterbreiten wäre, der eine kurzfristige Verlängerung des Einsatzes der Swiss Medical Unit über das vorgesehene Rückzugsdatum hinaus erlauben würde.

4. Operationelle und finanzielle Konsequenzen

Das **bisherige medizinische Konzept**, eine Hauptklinik in Laâyoune, vorverschobene Sanitätsposten in den Sektoren Nord und Süd sowie Medical Rounds via Flugzeug, wird **beibehalten**. Die Verlängerung des Einsatzes der SMU bis zum 30. 06. 1994 bedingt eine Neurekrutierung von 25 Personen. Der Personalbestand der SMU wird sich auch 1994 auf maximal 50 Personen belaufen. Die Betriebskosten vom 1.01. - 30. 06. 1994 werden auf 6.7 Mio.

Franken veranschlagt. Das Rohbudget gliedert sich wie folgt:

Personalkosten/ Versicherungen für 50 Personen	2'875'000 Fr.
Stab/Verwaltung Bern	22'000 Fr.
Material (inkl. Sanitätsmaterial, Medikamente)	650'000 Fr.
Fahrzeuge	102'500 Fr.
Flugbetrieb	2'325'000 Fr.
Transporte und Übermittlung	365'000 Fr.
Ausbildung, Info/Pressematerial	53'000 Fr.
Repräsentation, PX-Shop	54'000 Fr.
Reserve	253'500 Fr.
	<hr/>
	6'700'000 Fr.
	<hr/> <hr/>

Nach Ablauf der Verlängerungsfrist für den Einsatz der SMU am 30.06.1994 werden weitere zwei Monate für den Abbau der Klinik und der Sanitätsposten sowie die Rückführung des Materials in die Schweiz benötigt. Die Kosten für den Abbau und die Wiederinstandstellung des Materials werden auf 4 Mio. Franken veranschlagt, die sich wie folgt gliedern:

Personalkosten	500'000 Fr.
Transportkosten	1'000'000 Fr.
Wiederinstandstellung	2'500'000 Fr.

Was die Transportkosten betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Regel für die Rückfuhr von der UNO übernommen werden. Es sind also in diesem Bereich gewisse Rückzahlungen zu erwarten.

Die Mittel für die Betriebskosten der SMU bei einer Verlängerung um sechs Monate und die Auslagen für Abbau und Wiederinstandstellung sind als nicht vorhersehbare Auslagen im Budget 94 des EMD nicht eingestellt. Der Bundesrat wird ersucht, **das EMD zu ermächtigen, die benötigten Mittel im Betrage von 10.7 Mio. Franken mit der Nachtragsserie I/94 zu beantragen (gewöhnlicher Vorschuss).**

5. Ämterkonsultation

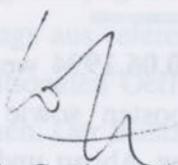
Die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Eidgenössische Personalamt gaben im Rahmen des informellen Konsultationsverfahrens ihre Zustimmung. Die Eidgenössische

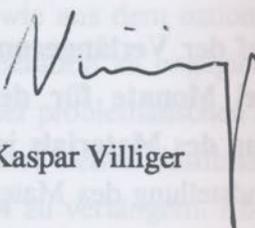
Finanzverwaltung verlangte die volle Kompensation des Nachtragskredits im Budget des EMD.

Wir laden Sie ein, den beiliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENÖSSISCHES
MILITÄRDEPARTEMENT


Flavio Cotti


Kaspar Villiger

Zum Mitbericht an: -EFD

MINURSO: Rückzug der Schweizerischen Sanitätseinheit ab 1. Juli 1994

Protokollauszug an:

- EDA: 10 Ex. zum Vollzug
- EMD: 10 Ex. zum Vollzug
- EFD: 5 Ex. z.K.
- Finanzdelegation: 5 Ex. z.K.
- Finanzkontrolle: 2 Ex. z.K.

beschlossen:

1. Der Einsatz der Schweizerischen Sanitätseinheit zur Betreuung der MINURSO-Angehörigen in der Westsahara wird bis zum 30. Juni 1994 verlängert.
2. Die Schweiz wird ihre Mitwirkung an MINURSO ab dem 1. Juli 1994 einstellen und den Rückzug spätestens bis zum 6. September 1994 abschliessen.
3. Das EMD wird ermächtigt, den benötigten Zahlungskredit von 10.7 Mio. Franken mit der Nachtragsserie 1/94 zu beantragen (gewöhnlicher Vorschuss).
4. Das EDA wird ermächtigt, für die Mitglieder der Schweizerischen Sanitätseinheit aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.

Für getreuen Protokollauszug

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

971.201

3003 Berne, le 8 novembre 1993

MINURSO: Rückzug der Schweizerischen Sanitätseinheit ab 1. Juli 1994

Aufgrund des Antrags des EDA und des EMD vom 12. Oktober 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Au Conseil fédéral

beschlossen:

MINURSO : Rückzug der Schweizerischen Sanitätseinheit
 ab 1. Juli 1994

1. Der Einsatz der Schweizerischen Sanitätseinheit zur Betreuung der MINURSO-Angehörigen in der Westsahara wird bis zum 30. Juni 1994 verlängert.
2. Die Schweiz wird ihre Mitwirkung an MINURSO ab dem 1. Juli 1994 einstellen und den Rückzug spätestens bis zum 6. September 1994 abschliessen.
3. Das EMD wird ermächtigt, den benötigten Zahlungskredit von 10.7 Mio. Franken mit der Nachtragsserie I/94 zu beantragen (gewöhnlicher Vorschuss).
4. Das EDA wird ermächtigt, für die Mitglieder der Schweizerischen Sanitätseinheit aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.

Hauptantrag (Neues Beschlusdispositiv)

1. Die Schweiz wird ihre Mitwirkung an MINURSO ab dem 1. Januar 1994 einstellen und den Rückzug spätestens bis zum 6. März 1994 abschliessen.

2. (allfällige finanzielle - oder andere) Für getreuen Protokollauszug

Justification :

Malgré les résolutions de l'ONU et les démarches suisses auprès de son Secrétaire général (notamment en juillet 1992), il est désormais clair que l'organisation du Référendum sur



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

971.201

3003 Berne, le 8 novembre 1993

Au Conseil fédéral

**MINURSO : Rückzug der Schweizerischen Sanitätseinheit
 ab 1. Juli 1994**

C o - r a p p o r t

à la proposition conjointe du DFAE et du DMF
 du 12 octobre 1993

Nous ne sommes pas d'accord avec la proposition mentionnée
 ci-dessus et formulons les contre-propositions suivantes :

Hauptantrag (Neues Beschlussdispositiv)

1. Die Schweiz wird ihre Mitwirkung an MINURSO ab dem
 1. Januar 1994 einstellen und den Rückzug spätestens
 bis zum 6. März 1994 abschliessen.
2. [allfällige finanzielle - oder andere - Konsequenzen]

Justification :

Malgré les résolutions de l'ONU et les démarches suisses
 auprès de son Secrétaire général (notamment en juillet 1992),
 il est désormais clair que l'organisation du Référendum sur

le Sahara occidental n'aura pas lieu dans un avenir prévisible. A plusieurs reprises déjà, la Suisse a manifesté son impatience dans cette affaire et laissé entrevoir la perspective d'un retrait prématuré. En l'état actuel, nous jugeons inutile une nouvelle prolongation de l'engagement de notre unité médicale au Sahara occidental. Nous contestons par ailleurs qu'une telle prolongation soit impérieuse, tant en ce qui concerne les arguments de politique intérieure et extérieure de notre pays, qu'en ce qui concerne ses conséquences présumées sur les chances de réussite de la Mission des Nations Unies pour le Référendum au Sahara occidental.

Eventualantrag

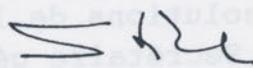
(Änderung des vorgeschlagenen Beschlussdispositives)

3. Das EMD wird ermächtigt, den benötigten Zahlungskredit von 10.7 Mio. Franken im Rahmen des Nachtrags I zum Voranschlag 1994 zu beantragen. Der entsprechende Betrag wird im Budget 1994 departementsintern kompensiert.

Justification :

Conformément au Rapport du Conseil fédéral à l'Assemblée fédérale sur la politique de sécurité de la Suisse du 1er octobre 1990 et au Plan directeur de l'Armée 95 du 27 janvier 1992, les engagements à l'étranger dans le cadre de la **contribution à la promotion de la paix** font désormais partie intégrante de la mission de notre Armée. A ce titre, nous sommes d'avis que les coûts résultant de ces engagements doivent être entièrement absorbés dans le cadre du budget ordinaire alloué au DMF pour l'accomplissement de l'ensemble de ses attributions en matière de politique de sécurité. Dans le cas d'espèce, les 10,7 mio demandés doivent, à notre sens, être intégralement compensés dans le cadre du prochain budget 1994 du DMF.

DEPARTEMENT FEDERAL
DES FINANCES

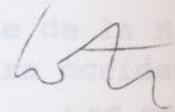


Stich

Wir halten deshalb an unserem Antrag, die Sanitätseinheit ab 1. Juli 1994 zurückzuziehen, fest.

- 2. Bundesrat Villiger wird sich wegen Landesabwesenheit erst an der Sitzung des Bundesrates über die Kompensationsfrage äussern.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Flavio Cotti

Die schweizerische Sanitätseinheit bildet aufgrund ihrer besonderen logistischen und organisatorischen Funktion das eigentliche Rückgrat der Kampf-MINURSO, welche die ursprünglich vorgesehene logistische Basis nie erreichen konnte. Mit dem Rückzug der Sanitätseinheit droht die logistische Basis zu kollabieren. Die Rückführung der Sanitätseinheit ist ein zentraler Bestandteil der Mission der MINURSO und der UNO. Die schweizerische Sanitätseinheit ist eine der wenigen Einheiten, die in der Lage sind, in einem Gebiet mit hoher Gefahr zu operieren. Die Rückführung der Sanitätseinheit ist ein zentraler Bestandteil der Mission der MINURSO und der UNO. Die schweizerische Sanitätseinheit ist eine der wenigen Einheiten, die in der Lage sind, in einem Gebiet mit hoher Gefahr zu operieren.

Die schweizerische Sanitätseinheit bildet aufgrund ihrer besonderen logistischen und organisatorischen Funktion das eigentliche Rückgrat der Kampf-MINURSO, welche die ursprünglich vorgesehene logistische Basis nie erreichen konnte. Mit dem Rückzug der Sanitätseinheit droht die logistische Basis zu kollabieren. Die Rückführung der Sanitätseinheit ist ein zentraler Bestandteil der Mission der MINURSO und der UNO. Die schweizerische Sanitätseinheit ist eine der wenigen Einheiten, die in der Lage sind, in einem Gebiet mit hoher Gefahr zu operieren. Die Rückführung der Sanitätseinheit ist ein zentraler Bestandteil der Mission der MINURSO und der UNO. Die schweizerische Sanitätseinheit ist eine der wenigen Einheiten, die in der Lage sind, in einem Gebiet mit hoher Gefahr zu operieren.